

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Rundschreiben 16/2024

Magdeburg, 06. Juni 2023

Information zum geplanten Datenportal der STV

Mit einem DBV-Rundschreiben hat das DBV-Ackerbaureferat durch den Fachbereichsleiter Johann Meierhöfer aus gegebenem Anlass die in der Überschrift benannte Einschätzung zum geplanten Datenportal der STV für die Mitgliedschaft veröffentlicht. Wir geben ihnen das Rundschreiben nachfolgend wortgleich zur Kenntnis.

Der BGH hat am 28. November 2023 festgestellt, dass Agrarhändler von der Ernte geschützter Sorten sicherstellen müssen, dass diese legal erzeugt wurde (Urteil X ZR 70/22). Wie diese Pflicht des Agrarhandels zur Erkundigung beim Erzeuger aber konkret aussehen muss, das haben die Richter in Karlsruhe nicht gesagt. Dem BGH-Urteil vom 28. November 2023 lag ein Fall zugrunde, bei dem Landwirte Erntegut an einen Erfassungshändler verkauft hatten, dass aus nicht lizenziertem Saatgut stammte – und damit illegal war. Sowohl der BGH als auch die vorher damit befassten Gerichte kommen zu dem Schluss, dass Inhaber vom Sortenschutz ihre Rechte auch am Erntegut gegenüber dem Erfassungshändler und allen in der Lieferkette folgenden Händlern geltend machen können, wenn es ihnen nicht möglich war, ihre primären Rechte am Vermehrungsmaterial zum Zeitpunkt der Vermehrung zu wahren.

Wie bereits berichtet, gibt es seitdem in der Branche erhebliche Diskussionen wie mit den Konsequenzen des Urteils umgegangen werden sollte. Auch mit dem DBV wurden auf verschiedenen Ebenen Gespräche geführt, bisher allerdings mit sehr unbefriedigenden Ergebnissen, da unsere Einwände und Bedenken lediglich zur Kenntnis genommen wurden. Am 03. Juli 2024 stellten der Bundesverband der Pflanzenzüchter (BDP) und die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) einer ausgewählten Runde von Vertretern des Handels und der Landwirtschaft nun auch offiziell die geplante Online-Plattform vor, auf welcher Landwirte sich gegen Registrierung und Übertragung bestimmter Daten eine sogenannte "Erntegut-Bescheinigung" ausstellen lassen können.

Der im Gegensatz zur ersten (inoffiziellen) Vorstellung leicht abgeänderte Entwurf sieht nun zwei verschiedene Möglichkeiten vor.

In Variante 1 gibt der Landwirt seine relevanten Daten in das STV-Programm ein. Dazu zählen Ackerfläche in Hektar je Fruchtart, verwendete Mengen an Z-Saatgut je Sorte und/oder verwendete Mengen für Nachbausaatgut. Als Nachweis müssen dann entsprechende Belege geliefert werden. Hochzuladen sei unter anderem das Flächenverzeichnis aus dem GAP-Antrag und Z-Saat-/Pflanzgut-Kaufbelege und/oder die entsprechenden Nachbauerklärungen. Nach einer Plausibilitätsprüfung erhalte der Landwirt die Erntegut-Bescheinigung dann zeitnah.

Steuer Nr. 102 / 141 / 05085 UST-ID Nr.: DE199246805 - Bei Variante 2 entfällt das Hochladen der Belege, notwendig ist nur die Eingabe der Eckdaten. Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung erhalte der Landwirt dann ebenfalls wie bei Variante 1 die Erntegut-Bescheinigung zeitnah. In Variante 2 willigt der Landwirt aber ein, sich stichprobenhaft zu einem späteren Zeitpunkt prüfen zu lassen und in diesem Fall dann die geforderten Unterlagen hochzuladen. Es sei angestrebt, dass jeder Landwirt einmal in 6 Jahren in die Nachkontrolle kommt. Starten soll das Portal am 15. Juli 2024.

Nach Aussagen der STV sei das Vorgehen kartellrechtlich geprüft, wobei entsprechende Gutachten dazu vorlägen. Einen Informationsaustausch etwa zwischen den Saatgutfirmen solle es auf keinen Fall geben. Auch datenschutzrechtlich sei die Plattform unproblematisch zu betreiben. Auf Nachfrage bezüglich des Ablaufes der Plausibilisierung wurde erklärt, dass es einen relativ breiten Korridor möglicher Aussaatstärken geben wird, um zu vermeiden, dass es zu viele "unplausible" Ergebnisse gibt. Bei außergewöhnlich niedrigen Aussaatstärken sei es möglich, in einem Kommentarfeld den Grund hierfür (z. B. Einzelkornaussaat) anzugeben. Die Übernahme der Daten aus der Nachbauerklärung in das Portal sei machbar, wenn der Landwirt dem zustimmt. So könne der Eingabeaufwand vermindert werden. Grundsätzlich seien Alternativen zu dem von der STV vorgestellten System "zulässig", welche Mindestanforderungen zu erfüllen seien, ließ die STV jedoch offen. Die vom Handel derzeit offerierte Variante mit den (vom DBV kritisierten) Textbausteinen jedenfalls sei für die Züchterseite nicht ausreichend.

Bewertung

Nach wie vor sind die Vorschläge der Züchter und der STV für den DBV nicht akzeptabel. Die Sammlung an betriebsinternen Daten geht weit über das hinaus, was das Urteil des BGH fordert. Ob der Datenschutz wirklich gewährleistet ist, konnte aus der Vorstellung des Portals nicht entnommen werden, ebenso wenig wie der genaue Inhalt des Zertifikates. Der geplante Start des Systems am 15. Juli, also mitten in der Ernte, ist völlig überambitioniert und die Eile der komplexen juristischen Situation nicht angemessen. Einer Verschiebung des Starts oder einer Testphase haben sich sowohl die STV als auch die Züchter verweigert, lediglich die Zusage zu einem angemessenen Umgang mit eventuellen Startschwierigkeiten wurde gegeben, ohne allerdings eine rechtlich bindende Aussage. In Summe bestätigt der Termin den Eindruck, dass hier mit aller Macht und der nahenden Ernte als Druckmittel eine halbgare Lösung durchgepeitscht werden soll, um Tatsachen zu schaffen. Dies ist bedauerlich und erhöht die Hürden für eine Lösung welche den Belangen aller Seiten gerecht wird.

Dementsprechend bleibt der DBV bei seiner bisherigen skeptischen bis ablehnenden Haltung und rät den Landwirten bis zur Erarbeitung einer brauchbaren Lösung nur das zu tun, was das Urteil verlangt: Dem Abnehmer der Ware zu bestätigen, dass sie unter Einhaltung der sortenschutzrechtlichen Verpflichtungen erzeugt wurde.

Hinweis:

Die Rückmeldefrist für die Nachbauerklärung Herbst 2023/ Frühjahr 2024 endet am 30.06.2024.

Marcus Rothbart Hauptgeschäftsführer

Nadine Börns Nadine Börns Referentin für Acker- und Pflanzenbau